

**Bremische Verordnung über die Prüfung  
von sicherheitstechnischen Anlagen nach  
Bauordnungsrecht  
(Bremische Anlagenprüfverordnung  
-BremAnlPrüfV- )**

Der Senator für Umwelt,  
Bau und Verkehr



Freie  
Hansestadt  
Bremen

## Teil 1

# **Bremische Verordnung über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen nach Bauordnungsrecht (Bremische Anlagenprüfverordnung – BremAnIPrüfV)**

vom 16. Dezember 2010  
(Brem.ABl.S. 645)

# **Bremische Anlagenprüfverordnung -BremAnlPrüfV- vom 16. Dez. 2010 (Brem.GBl.S.645)**

## **Anlass**

**Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) am 1. Mai 2010 wurden folgende Verordnungen novelliert bzw. neu erlassen:**

1. Bremische Bauvorlagenverordnung
2. **Bremische Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen (BremPPV)**
3. **Bremische Verordnung über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen nach Bauordnungsrecht (Bremische Anlagenprüfverordnung - BremAnlPrüfV)**
4. Bremische Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - BremGarV)
5. Bremische Feuerungsverordnung (BremFeuV)

# Bremische Anlagenprüfverordnung -BremAnlPrüfV- vom 16. Dez. 2010 (Brem.GBl.S.645)

## Inhaltsverzeichnis :

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungen
- § 3 Bestehende sicherheitstechnische Anlagen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

# Bremische Anlagenprüfverordnung -BremAnlPrüfV- vom 16. Dez. 2010 (Brem.GBl.S.645)

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen in

1. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m<sup>2</sup> haben,
2. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen und gemeinsame Rettungswege haben,
3. Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besucherbereich mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,
4. Sportstadien, die mehr als 5 000 Besucher fassen,

# Bremische Anlagenprüfverordnung -BremAnlPrüfV- vom 16. Dez. 2010 (Brem.GBl.S.645)

## § 1 Anwendungsbereich

5. Krankenhäuser
6. Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten
7. Hochhäuser im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung
8. Mittelgaragen und Großgaragen im Sinne des § 1 Absatz 8 Nummer 2 und 3 der Bremischen Garagenverordnung
9. Allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

wenn diese Anlagen bauordnungsrechtlich gefordert (**= rechtliche Vorgabe aus Sonderbauverordnungen**) oder soweit an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes (**= als Kompensationsmaßnahme in der BG**) gestellt werden.

§ 51 der Bremischen Landesbauordnung bleibt unberührt.

## § 2

### Prüfungen

#### Absatz 1

Durch **nach Bauordnungsrecht anerkannte Prüfsachverständige** müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden...

# Bremische Anlagenprüfverordnung -BremAnlPrüfV- vom 16. Dez. 2010 (Brem.GBl.S.645)

## Prüfungen nach § 2 Absatz 1

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften
2. CO-Warnanlagen
3. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
4. Selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen
5. Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
7. Sicherheitsstromversorgungen

Hinweis auf Beachtung der Prüfgrundsätze (Teil 2)



## Bremische Anlagenprüfverordnung -BremAnlPrüfV- vom 16. Dez. 2010 (Brem.GBl.S.645)

### § 2 Absatz 2:

Die Prüfungen nach Absatz 1 sind

- vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen,
- unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen sowie
- jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen)

durchführen zu lassen.

## Bremische Anlagenprüfverordnung -BremAnlPrüfV- vom 16. Dez. 2010 (Brem.GBl.S.645)

### § 2 Absatz 3:

Der Bauherr oder der Betreiber hat

- die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 zu veranlassen,
- dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und
- die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

## Bremische Anlagenprüfverordnung -BremAnlPrüfV- vom 16. Dez. 2010 (Brem.GBl.S.645)

### § 2 Absatz 4:

Der Bauherr oder der Betreiber hat die Berichte über Prüfungen

- vor der ersten Aufnahme der Nutzung und vor Wiederaufnahme der Nutzung nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie
- die Berichte über wiederkehrende Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## § 3

### Bestehende sicherheitstechnische Anlagen

Bei bestehenden sicherheitstechnischen Anlagen ist die Frist nach § 2 Absatz 2 vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zu rechnen.

Ist eine Prüfung nach § 2 bisher nicht vorgenommen worden, so ist die erste Prüfung bis zum 31. Dezember 2013 durchzuführen.

## **Bremische Anlagenprüfverordnung -BremAnlPrüfV- vom 16. Dez. 2010 (Brem.GBl.S.645)**

### **Rückwirkungspflicht des § 3 für bereits bestehende sicherheitstechnische Anlagen!**

#### **Ziel: Gewährleistung des Sicherheitsniveaus**

Sofern in der Baugenehmigung zwar sicherheitstechnische Anlagen gefordert werden, diese aber keine oder von der BremAnlPrüfV abweichende Prüfungen bestimmt, sind zukünftig wiederkehrende Prüfungen nach Maßgabe des § 3 durchzuführen.

## Bremische Anlagenprüfverordnung -BremAnlPrüfV- vom 16. Dez. 2010 (Brem.GBl.S.645)

**Keine rückwirkende Prüfverpflichtung nach § 3** für bereits bestehende sicherheitstechnische Anlagen, wenn diese in der Baugenehmigung nicht gefordert werden und zwar unabhängig davon, ob sie materiell-rechtlich erforderlich sind oder nicht.

Sind vorhandene sicherheitstechnische Anlagen materiell-rechtlich erforderlich, kann eine Prüfverpflichtung rechtlich nur durch eine **nachträgliche bauaufsichtliche Anforderung** der (vorhandenen) sicherheitstechnischen Anlagen auf Grundlage des § 58 Absatz 3 BremLBO entstehen.

# Bremische Anlagenprüfverordnung -BremAnlPrüfV- vom 16. Dez. 2010 (Brem.GBl.S.645)

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt beispielsweise, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2 und 3 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt.
- einen Nachlass auf das Honorar gewährt (§ 35 Abs. 3 BremPPV)

Rahmengebühr bis 500.000 Euro

Stichprobenartige Kontrolle durch die Bauaufsichtsbehörden!

## **Bremische Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl.S.629)**

- regelt u. a. die Anerkennung und Vergütung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen
- Anerkennung erfolgt durch oberste Bauaufsichtsbehörde, die eine Liste über die im Land Bremen anerkannten Prüfsachverständigen führt (§§ 6, 20, 21)
- gegenseitige Anerkennung der Prüfsachverständigen in den Bundesländern (§ 9)
- Haftpflichtversicherungspflicht für Prüfsachverständige (§ 5)
- Stundensatz von derzeit 92,00 Euro (§ 29 Abs. 5), die im Honorar enthaltene Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen (§ 33)



## Teil 2

# Grundsätze für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen nach Bauordnungsrecht (Prüfgrundsätze)

vom 26. Juli 2011 (Brem.ABl.S. 1191)

Ermächtigungsgrundlage:

§ 84 Absatz 6 der Bremischen  
Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009  
(Brem.GBl. S.401) i.V.m.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Bremischen  
Anlagenprüfverordnung

## Prüfgrundsätze zur BremAnIPrüfV

Aktuelle Basis für die Umsetzung in  
Landesrecht:

Fortgeschriebene Muster-Prüfgrundsätze  
der ARGEBAU, Redaktionsstand  
21.04.2011

## Gliederung

1. Allgemeines
2. Prüfgrundlagen
3. Bereitzustellende Unterlagen nach § 2 Absatz 3 BremAnIPrüfV
4. Prüfbericht nach § 2 Absatz 4 BremAnIPrüfV
5. Prüfungen nach § 2 Absatz 1 BremAnIPrüfV

## Prüfgrundsätze zur BremAnIPrüfV

### **5. Prüfungen sicherheitstechnischer Anlagen nach § 2 Absatz 1 BremAnIPrüfV**

5.1 Lüftungsanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BremAnIPrüfV

5.2 CO-Warnanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BremAnIPrüfV

5.3 Rauchabzugsanlagen und Druckbelüftungsanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BremAnIPrüfV

5.4 Feuerlöschanlagen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BremAnIPrüfV

5.5 Brandmeldeanlagen und Alarmierungsanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 BremAnIPrüfV

5.6 Sicherheitsstromversorgungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 BremAnIPrüfV

## 1. Allgemeines

Ziel der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 BremAnlPrüfV

- Feststellung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlage
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Prüfung
- Qualitätsmaßstab für den Betreiber

## 2. Prüfgrundlagen

Baugenehmigung mit Auflagen, auf Grundlage der

- Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) i.V.m.
- Muster-Verordnungen oder Muster-Richtlinien für Sonderbauten; sofern nicht in Landesrecht umgesetzt, werden diese einzelfallbezogen über § 51 BremLBO angewandt,
- eingeführten Technischen Baubestimmungen,
- allgemein anerkannten Regeln der Technik

## Prüfgrundsätze zur BremAnIPrüfV

### 3. **Bereitzustellende Unterlagen nach § 2 Abs. 3 BremAnIPrüfV können insbesondere sein:**

- Baugenehmigung einschl. genehmigter Bauvorlagen und dem nach § 66 Abs. 4 BremLBO geprüften Brandschutznachweis
- Pläne, Schema und Beschreibungen der Anlage
- Alarmierungs- und Evakuierungspläne
- Prüfberichte und Instandhaltungsnachweise



# Prüfgrundsätze zur BremAnIPrüfV

## 4. Prüfbericht nach § 2 Absatz 4 BremAnIPrüfV

Ziel der (wiederkehrenden) Prüfung ist die Bescheinigung der Übereinstimmung der sicherheitstechnischen Anlage mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne der BremAnIPrüfV (§ 22 BremPPV), d.h. die

Wirksamkeit und Betriebssicherheit der geprüften sicherheitstechnischen Anlage (inkl. Wechselwirkung mit anderen vorhandenen sicherheitstechnischen Anlagen)

### Umgang mit festgestellten Mängeln durch den Prüfsachverständigen:

- Beschreibung der Mängel
- Bewertung der Mängel und fachliche Einschätzung zum Weiterbetrieb der Anlage
- Fristangabe für die Mängelbeseitigung, ggf. Forderung der sofortigen Beseitigung
- Feststellung der Beseitigung von Mängeln
- aber: keine hoheitliche Kompetenz des Prüfsachverständigen zum Verbot des Weiterbetriebes der Anlage

## Kooperation zwischen Prüfsachverständigem und Bauaufsichtsbehörde

- Unterrichtung der Bauaufsichtsbehörde gem. § 22 Satz 2 BremPPV, wenn festgestellte Mängel nicht sofort oder fristgerecht beseitigt werden
- Einschreitensermessen der Bauaufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 BremLBO
- Bauaufsichtsbehörde unterrichtet den Prüfsachverständigen über das weitere Vorgehen

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**